



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail



Datum 5. Februar 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/103

(Bitte bei Antwort angeben)



**Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 28. Juli 2020 „Datenschutzfolgenabschätzung“ an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg**

**Ihr Schreiben vom 28. August 2020**

Frag den Staat # 193688

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie hatten sich an uns gewandt, da ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie begehren vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium) sämtliche Datenschutzfolgenabschätzungen, die hinsichtlich der Produkte Office 365 und/oder Microsoft 365 des Konzerns Microsoft bezüglich der Nutzung und/oder des Einsatzes in Schulen vorliegen.

Mit Schreiben vom 3. November 2020 teilte Ihnen das Kultusministerium mit, dass es nicht möglich sei die begehrten Informationen zum jetzigen Zeitpunkt herauszugeben, da ein laufender Abstimmungs- und Entscheidungsprozess betroffen sei.

Sie sind der Auffassung, es müsse ein Bescheid ergehen.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Wir haben das Kultusministerium zur nochmaligen Prüfung Ihrer Anfrage und Stellungnahme aufgefordert und erteilen folgende rechtliche Hinweise:

Das Schreiben des Kultusministeriums vom 3. November 2020 ist als ein solcher Bescheid anzusehen. Es ist nicht erforderlich, dass dieser in schriftlicher Form zugeht. Es handelt sich dabei dennoch um einen Verwaltungsakt (§ 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Da eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlt, gilt gemäß § 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung die Jahresfrist. Das bedeutet Sie können innerhalb eines Jahres, ab Zugang der Ablehnung, Klage beim zuständigen Gericht erheben.

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG). Zu beachten ist, dass der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang eingeschränkt wird durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG.

Als solche Einschränkung des Anspruchs nach LIFG kommt vorliegend der Schutzgrund des **§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG** in Betracht.

Der Gesetzgeber sieht eine Beeinträchtigung der Vertraulichkeit der Beratungen bei zwischen- und innerbehördlichen Beratungen zwischen Exekutive und Legislative, zwischen Behörden und externen Akteuren als denkbar. Nach Gesetzeszweck soll die informationspflichtige Stelle in der Lage sein, Vertragsverhandlungen ergebnisoffen zu führen, ohne die Grundlagen ihrer Verhandlungspositionen offenlegen zu müssen. Geschützt sind also Meinungsbildung und -Austausch, also interne Verwaltungsabläufe und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird. Der Begriff der Beratung erfasst nur den Vorgang der internen behördlichen Meinungsäußerung und Willensbildung.

Nachteilige Auswirkungen kann das Bekanntwerden der Informationen auf einen Entscheidungsprozess laut Gesetzesbegründung dann haben, wenn die Entscheidung bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme, der also bei Vertragsverhandlungen das Bekanntwerden die Verhandlungsposition der informationspflichtigen Stelle be-

einträchtig würde. Dies muss im Einzelfall dargelegt und begründet werden. Nicht bei allen vertraulichen Beratungen wird die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Beratung haben.

Vom Schutz der Vertraulichkeit der Beratung ausgeschlossen sind jedoch die Informationen, die zur Grundlage der Beratungen bzw. des Meinungsaustausches gemacht werden, sowie das Beratungsergebnis selbst. Somit wird nicht das gesamte Verwaltungsverfahren als solches unter den Begriff der Beratung erfasst.

Von der Schutzvorschrift ausgenommen sind Ergebnisse von Beweiserhebungen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter, also nicht am Verfahren Beteiligter. Dabei handelt es sich laut Gesetzesbegründung um abgrenzbare Erkenntnisse, welche die Verfahrensherrschaft der informationspflichtigen Stelle typischerweise nicht beeinträchtigen.

Nach Abschluss des jeweiligen Verwaltungsverfahrens kann der Schutzgrund im Einzelfall weiterbestehen, sofern die nachteiligen Auswirkungen weiter bestehen. Dann ist durch die informationspflichtige Stelle zu prüfen, welche Teile der begehrten Informationen durch Anonymisierung und Schwärzung herausgegeben werden können.

Wir haben das Kultusministerium mit heutigem Schreiben aufgefordert zu prüfen, ob und welche Teile der Informationen herausgegeben werden können. Sicherlich lassen sich die Teile, die bereits bekannt gegeben wurden und solche Teile, die keine Beeinträchtigung der Entscheidungsfindung herbeiführen, sowie bereits gefällte Beschlüsse zugänglich machen. Diese Prognoseentscheidung ist jedoch allein von der informationspflichtigen Stelle unter Darlegung der relevanten rechtlichen Gründe zu erbringen.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg